

Die Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit sind nach § 18a SGB IV alter und neuer Fassung auf die Witwenrente anzurechnendes Erwerbseinkommen.

### § 18a SGB IV

hier:

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10.06.2005 – L 3 RJ 74/04 –

Der Senat hat nach § 160 Abs. 2 SGG die Revision zugelassen, weil er der Frage, ob Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit auf Renten wegen Todes auch vor In-Kraft-Treten der ab 01.01.2002 geltenden Fassung von § 18a SGB IV anzurechnen sind, grundsätzliche Bedeutung beimisst.

Das **Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 10.06.2005 – L 3 RJ 74/04** – wie folgt entschieden:

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Höhe der der Klägerin zustehenden Witwenrente. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, ob der ihr vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit auf diese Rente anzurechnen ist.

Die 1944 geborene Klägerin bezog seit dem Tode ihres Ehemannes H.H.A. 1994 große Witwenrente in Höhe von ursprünglich 1.464,94 DM monatlich (Bewilligungsbescheid vom 19. August 1994). Im Hinblick auf von der Klägerin in einer Vollzeitbeschäftigung laufend erzieltetes Arbeitsentgelt erfolgte in der Folgezeit wiederholt eine Neuberechnung. Mit Schreiben vom 7. April 2000 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie ab 1. Mai 2000 nur noch in Teilzeit arbeiten werde. Der Arbeitgeber bescheinigte dazu ein zwölfmal pro Jahr zur Auszahlung gelangendes Bruttogehalt von 2.860 DM monatlich. Hierauf erfolgten Neuberechnungen vom 17. April 2000 und 25. Mai 2000. Die Rentenhöhe betrug danach ab 1. Mai 2000 1.303,60 DM und ab 1. Juli 2000 1.316,97 DM. Wegen der Berechnung des angerechneten Einkommens wird auf die den Bescheiden beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Am 15. Januar 2001 übersandte die Klägerin eine Gehaltsbescheinigung über ein monatliches steuerpflichtiges Bruttogehalt von 2.950 DM. Die Beklagte ermittelte, dass es sich bei der Teilzeitbeschäftigung der Klägerin ab 1. Mai 2000 um Altersteilzeit handelte, für die der Arbeitgeber neben dem mitgeteilten Arbeitsentgelt einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 572 DM für die Monate Mai bis Dezember 2000 und 590 DM ab Januar 2001 zahlte bzw. gezahlt hatte (Bescheinigung vom 23. Mai 2001). Diese Aufstockungsbeträge waren der Beklagten bei Erlass der Bescheide vom 17. April 2000 und 25. Mai 2000 nicht bekannt und deshalb nicht berücksichtigt worden.

Mit Bescheid vom 1. Juni 2001 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der Rente vor und setzte die Höhe ab 1. Juli 2001 auf 1.116,02 DM fest (Berechnung: Anlage 8 des Bescheides). Mit Anhörungsschreiben vom selben Tage teilte sie der Klägerin ergänzend mit, dass beabsichtigt sei, die Rentenbewilligung mit Wirkung vom 1. Mai 2000 insoweit aufzuheben, als der Klägerin ab 1. Mai 2000 lediglich 1.105,90 DM monatlich und ab 1. Juli 2001 nur noch 1.116,02 DM monatlich zugestanden hätten. Denn das Entgelt aus der Altersteilzeitbeschäftigung sei einschließlich des bisher nicht berücksichtigten Aufstockungsbetrages



nach § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen. Eine eingetretene Überzahlung in Höhe von 2.954,54 DM sei von der Klägerin zu erstatten. Hierzu machte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 20. Juni 2001 geltend, dass es sich bei dem vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt während der Altersteilzeit gezahlten Aufstockungsbetrag nicht um anzurechnendes Einkommen handle. Nach § 97 SGB VI i.V.m. §§ 18a bis 18e Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei Erwerbseinkommen als Einkommen zu berücksichtigen, das in § 18a Abs. 2 SGB IV als Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen definiert werde. Der Aufstockungsbetrag falle unter keinen dieser Begriffe.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2001 hob die Beklagte den Bescheid vom 19. August 1994 ab 1. Mai 2000 nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in dem im Anhörungsbescheid mitgeteilten Umfang teilweise auf und forderte die Erstattung der bereits bezifferten Überzahlung nach § 50 SGB X. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass in den für die Bewilligung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen insoweit eine Änderung eingetreten sei, als die Klägerin seit 1. Mai 2000 eine Altersteilzeitbeschäftigung ausübe. Der Beklagten sei nicht bekannt gewesen, dass es sich um eine Altersteilzeitbeschäftigung gehandelt habe, weil die Klägerin mit Schreiben vom 7. April 2000 lediglich ihre Arbeit in Teilzeit ab 1. Mai 2000 mitgeteilt und der Arbeitgeber dies bestätigt habe. Wie sich herausgestellt habe, erhalte die Klägerin neben dem Arbeitsentgelt auch noch einen Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit. Der Aufstockungsbetrag sei eine Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV, die als Arbeitsentgelt auf die Witwenrente anzurechnen sei (§ 18a SGB IV). Nach § 14 Abs. 1 SGB IV seien Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung; diese Vorschrift erfasse alle Einnahmen, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung stünden. Dieser Zusammenhang sei schon gegeben, wenn die konkrete Zahlung ohne das Beschäftigungsverhältnis nicht denkbar sei. Bei Altersteilzeit seien das monatliche Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt und der Aufstockungsbetrag solche Einnahmen. Die Beitrags- und Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags sei unbeachtlich. Der Aufstockungsbetrag sei ein Nettobetrag, der für die Einkommensanrechnung mit dem Faktor 1,5385 auf einen Bruttobetrag hochzurechnen sei. Hieraus errechne sich - was in dem Bescheid im Einzelnen dargestellt wird - die eingetretene Überzahlung.

Am 3. August 2001 legte die Klägerin gegen die Bescheide vom 1. Juni und 2. Juli 2001 Widerspruch ein. Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie ihre bereits im Anhörungsverfahren mitgeteilte Rechtsauffassung. Mit Bescheid vom 6. Juni 2002, der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens wurde, nahm die Beklagte ab 1. Juli 2002 eine Neuberechnung vor, bei der sie wiederum den Aufstockungsbetrag anrechnete. Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 2002 wies sie den Widerspruch der Klägerin unter Wiederholung und Vertiefung insbesondere der Gründe des Bescheides vom 2. Juli 2001 bei ergänzendem Hinweis auf § 97 SGB VI als unbegründet zurück. Dabei führte die Beklagte aus, dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X erfüllt seien, weil die Klägerin höheres Einkommen erzielt habe, als der Beklagten zunächst bekannt gewesen sei. Ein atypischer Fall, in dem die teilweise Aufhebung der Bewilligungsentscheidung unter Ermessensgesichtspunkten zu unterbleiben habe, liege nicht vor.

Die Klägerin hat am 14. August 2002 bei dem Sozialgericht Itzehoe Klage erhoben und zur Begründung unter weiterer Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens ausgeführt: Der Aufstockungsbetrag sei kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV, das auf die bewilligte Witwenrente anzurechnen sei. Dies folge bereits aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz (AltTZG), wo ausdrücklich zwischen Arbeitsentgelt und Aufstockungsbetrag differenziert werde. Auch die Maßstäbe des (hier nicht unmittelbar anwendbaren) § 3 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) bestätigten dieses Ergebnis: Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ArEV zählten nämlich - ausnahmsweise - bestimmte lohnsteuerfreie Zuschläge zum Arbeitsentgelt; § 3 Abs. 1 Satz 2 ArEV schließe dies jedoch ausdrücklich für Erwerbseinkommen aus, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen sei. Schließlich sei auf die Änderung des § 18a SGB IV mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zu verweisen: Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IV n.F. seien Zuschläge nach § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) - also die hier maßgeblichen Aufstockungsbeträge - bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber habe insoweit die Rechtsauffassung der Beklagten ab 1. Januar 2002 in Gesetzesrecht umgesetzt. Im Umkehrschluss folge daraus aber, dass die Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2002 nicht anzurechnen gewesen seien. Dass der Gesetzgeber eine Ausweitung der Anrechnungsvorschrift zum Ziel gehabt habe und nicht nur eine Klarstellung der zuvor bestehenden Rechtslage habe bewirken wollen, ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/4595 S. 59). Wäre die Rechtsauffassung der Beklagten zutreffend, hätte die Neuregelung in beträchtlichem Ausmaß zu einer Besserstellung der Hinterbliebenen geführt, weil steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge (mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge nach § 3 Nr. 28 EStG) nunmehr von der Anrechnung ausgenommen seien. Ausweislich der Gesetzesbegründung habe der Gesetzgeber aber keine Besserstellung der Hinterbliebenen, sondern eine Ausweitung der Anrechnungsregeln beabsichtigt. Die Neuregelung schmälere ihre - der Klägerin - Rechtsposition auch nicht mit Wirkung ab 1. Januar 2002, weil sie unter die Übergangsregelung des § 114 SGB IV n.F. falle.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Bescheide der Beklagten vom 1. Juni 2001, 2. Juli 2001 und 6. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2002 aufzuheben, 2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Witwenrente ohne Anrechnung des ihr vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbetrags zur Altersteilzeit zu gewähren. 3.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend hat sie ausgeführt, dass sie sich im Hinblick auf die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bei Vorliegen einer Altersteilzeit nach dem AltTZG an Beschlüsse der für Zweifelsfragen zuständigen Fachausschüsse für Versicherung und Rente (FaVR) gebunden fühle. Nach § 5 der Verbandssatzung hätten solche Beschlüsse Bindungswirkung.

Nach mündlicher Verhandlung am 14. Mai 2004 hat das Sozialgericht der Klage mit Urteil vom selben Tage stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klage sei zulässig und begründet. Denn auch nach Auffassung der Kammer sei der vom Arbeitgeber der Klägerin gezahlte Aufstockungsbetrag bei der Berechnung der Hinterbliebe-



nenrente nicht zu berücksichtigen. Der Aufstockungsbetrag sei nicht Bestandteil des von der Klägerin erzielten Arbeitsentgelts. In Durchbrechung der hierzu in § 14 Abs. 1 SGB IV enthaltenen Begriffsdefinition seien nach § 1 ArEV bestimmte lohnsteuerfreie Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt würden, kein Arbeitsentgelt. Die Kammer sei zu der Überzeugung gelangt, dass der vom Arbeitgeber an die Klägerin gezahlte Aufstockungsbetrag unter Berücksichtigung von § 1 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sei. Der Aufstockungsbetrag sei unstreitig lohnsteuerfrei; er sei auch zusätzlich zum Lohn gezahlt worden, da er zusätzlich zu dem Arbeitsentgelt gezahlt werde, das der Klägerin für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zustehe. Für die Kammer folge daraus, dass der Klägerin die Witwenrente ohne Anrechnung des Aufstockungsbetrages zu gewähren sei. Es bestehe somit keine Grundlage für eine Neuberechnung unter Berücksichtigung eines geänderten Einkommens und auch keine Grundlage für eine Rückforderung. Die Tatsache, dass ab 1. Januar 2002 gemäß § 18a SGB IV Aufstockungsbeträge von Gesetzes wegen zum Erwerbseinkommen zählen, wirke sich für die Klägerin nicht aus, weil gemäß § 114 SGB IV Bestandsschutz bestehe, d.h. nur das Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a SGB IV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angerechnet werde.

Gegen diese ihr am 17. Juni 2004 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 30. Juni 2004 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. In der Berufungsverhandlung am 10. Juni 2005 haben die Beteiligten sich darauf verständigt, dass hinsichtlich der seit dem 1. Juli 2001 ergangenen Folgebescheide entsprechend dem Ausgang dieses Rechtsstreits verfahren wird.

Zur Begründung ihrer Berufung wiederholt die Beklagte ihr bisheriges Vorbringen und macht geltend: Soweit das Sozialgericht sich auf § 14 Abs. 1 SGB IV i.V.m. der ArEV gestützt und den Aufstockungsbetrag wegen seiner Lohnsteuerfreiheit und des Umstands, dass er zusätzlich zum Lohn gezahlt werde, nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet habe, vermöge dies nicht zu überzeugen. Nach dem Beschluss der FaVR umfasse § 14 Abs. 1 SGB IV alle Einnahmen, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung stünden. Dieser Zusammenhang sei schon dann gegeben, wenn die konkrete Zahlung ohne das Beschäftigungsverhältnis nicht denkbar wäre. Vorliegend sei die Zahlung eines Aufstockungsbetrages ohne Erhalt von Arbeitsentgelt nicht denkbar; insoweit sei der unmittelbare Zusammenhang beider Zahlungen gegeben. Damit seien zwangsläufig beide Zahlungen Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Auch aus § 18a SGB IV folge, dass Aufstockungsbeträge als Einkommen bei Renten wegen Todes zu berücksichtigen seien. Entgegen der Auffassung der Klägerin gelte dies nicht erst seit dem 1. Januar 2002. Aus der von ihr zitierten Gesetzesbegründung ergebe sich gerade, dass im Zuge der Gleichbehandlung alle Einkommensarten berücksichtigt werden müssten. Damit sei vor allem die Hinzunahme des Vermögenseinkommens für zukünftige Fälle gemeint gewesen. Für die Zuordnung der Aufstockungsbeträge für die Zeit vor 2002 gebe die zitierte Begründung nichts her.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 14. Mai 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie stützt das angefochtene Urteil und wiederholt vertiefend ihre bisherige Rechtsauffassung. Den Beschluss der FaVR hält sie für rechtlich unzutreffend.

Seit dem 1. Mai 2005 bezieht die Klägerin Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Beklagte hat daraufhin mit Wirkung vom 1. Mai 2005 eine Neuberechnung der Witwenrente vorgenommen (Bescheid vom 1. April 2005).

Dem Senat haben die die Klägerin betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Entgegen der von dem Sozialgericht vertretenen Rechtsauffassung war die Beklagte zur Überzeugung des Senats nach § 48 Abs. 1 SGB X berechtigt, ihre Entscheidung über die Bewilligung von Witwenrente ab 1. Mai 2000 insoweit aufzuheben, als der Klägerin wegen der unterbliebenen Anrechnung der Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit zu hohe Rentenzahlungen gewährt worden sind. Dass die Klägerin ab 1. Mai 2000 Altersteilzeitarbeit geleistet und dabei neben dem mitgeteilten Bruttoarbeitsentgelt vom Arbeitgeber Aufstockungsbeträge erhalten hat, stellt eine wesentliche Änderung der für die Rentenbewilligung maßgeblichen Verhältnisse im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar, weil die Höhe der vom Arbeitgeber gewährten Leistungen einschließlich der Aufstockungsbeträge sich auf die Höhe des Rentenanspruchs der Klägerin auswirkt.

Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird Einkommen (§§ 18a bis 18e SGB IV), das mit einer Witwenrente zusammentrifft, hierauf angerechnet. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies nicht bei Witwenrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt; das ist hier nicht der Fall. Zwar betrug der Rentenartfaktor bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat des Versicherten 1,0; für die Zeit ab 1994 betrug der Rentenartfaktor indessen 0,6 (Anlage 1 des Bescheides vom 19. August 1994). Dies entspricht § 67 SGB VI.

Die der Klägerin von ihrem Arbeitgeber ab 1. Mai 2000 gewährten Aufstockungsbeträge waren stets zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 SGB IV. Nach dieser Vorschrift in der am 1. Mai 2000 geltenden Fassung vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968, im Folgenden: a.F.) sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen 1. Erwerbseinkommen und 2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbseinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen. In § 18a Abs. 2 SGB IV a.F. findet sich eine Erläuterung des Begriffs Erwerbseinkommen. Erwerbsein-

kommen ist danach Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen; nicht als Erwerbseinkommen gilt unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält. Der Begriff des Arbeitsentgelts wird in § 14 SGB IV erläutert und umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. § 18a Abs. 3 SGB IV a.F. enthält nähere Begriffsbestimmungen zum Erwerbseinkommen; Abs. 4 der Vorschrift erläutert den Begriff der Zusatzleistungen. Danach gelten als Zusatzleistungen im Sinne von § 18a Abs. 1 SGB IV a.F. Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen und bestimmte Teile hier nicht einschlägiger Renten der Alterssicherung für Landwirte.

§ 1 ArEV bestimmt ergänzend, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus § 3 ArEV nichts Abweichendes ergibt. Die letztgenannte Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die gesetzliche Unfallversicherung und ist hier insoweit nicht einschlägig. Danach zählen lohnsteuerfreie Zuschläge wegen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der Unfallversicherung zum Arbeitsentgelt; sie sind bei der Beitragsberechnung und bei der Errechnung von entgeltabhängigen Leistungen zu berücksichtigen, nicht jedoch beim Erwerbseinkommen, das gemäß § 65 Abs. 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch für das Ruhen von Rente maßgebend ist. Diese Regelung lässt keine verallgemeinerungsfähigen Rückschlüsse auf die hier allein maßgeblichen Aufstockungsbeträge zu.

Die der Klägerin gewährten Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit sind zur Überzeugung des Senats unter Berücksichtigung der in § 14 SGB IV und § 1 ArEV enthaltenen Definitionen dem Erwerbseinkommen im Sinne des § 18a SGB IV zuzurechnen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es sich bei diesen Beträgen stets um Leistungen gehandelt hat, die die Klägerin aufgrund ihrer Beschäftigung erhalten hat. Begrifflich stocken die Beträge nach den Bestimmungen des AltTZG gerade das Arbeitsentgelt auf (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AltTZG). Die Aufstockung des Altersteilzeitentgelts beruht auf der Überlegung, dass jeder Arbeitnehmer fixe Kosten für den Lebensunterhalt hat, wie z.B. für Wohnen, Kleidung, Auto, Versicherungen, Lebensmittel usw. Würde der Lohn ebenso wie die Arbeitszeit auf nur noch die Hälfte herabgesetzt, verbliebe den Betroffenen zu wenig für ihre Lebensführung. Damit die Altersteilzeit nicht schon aus diesem Grunde unattraktiv ist, wird der Teilzeitlohn aufgestockt (Rittweger, Altersteilzeit, 1. Aufl. 1999 § 3 Rz 3). Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Aufstockungsleistungen als Einnahmen aus der Beschäftigung dem Begriff des Erwerbseinkommens zuzurechnen. Denn der Aufstockungsbetrag wird weder als Zulage, noch als Zuschlag oder ähnliches gewährt; vielmehr spricht bereits der Begriff „Aufstockungsbetrag“ dafür, dass dieser eine untrennbare Einheit mit dem Bruttoarbeitsentgelt für geleistete Teilzeitarbeit bildet. Bei der dem Arbeitnehmer für die Teilzeitarbeit gewährten Gegenleistung des Arbeitgebers handelt es sich letztlich um erhöhtes Arbeitsentgelt, das sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Hiergegen spricht auch nicht die Bestimmung des § 1 ArEV. Zwar sind die Aufstockungsbeträge nach § 3 Nr. 28 EStG grundsätzlich steuerfrei. Es handelt sich jedoch um einen Lohn- und Gehaltsbestandteil eigener Art, der mit den in § 1 ArEV genannten Leistungen nicht wesensgleich ist (so auch Sozialgericht Köln, Urteil vom 16. September 2002, S 8 RA 138/00, veröffentlicht unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)).

Gegen die Auffassung des Senats, dass Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit bereits nach der am 1. Mai 2000 geltenden Rechtslage auf die Witwenrente der Klägerin anzurechnen war, spricht auch nicht der Umstand, dass § 18a Abs. 1 SGB IV durch Gesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) i.V.m. dem Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) mit Wirkung ab 1. Januar 2002 geändert worden ist (im Folgenden: n.F.). Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB IV n.F. sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen 1. Erwerbseinkommen, 2. Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerb ersatz Einkommen) und 3. Vermögenseinkommen. Nach Satz 2 der Vorschrift sind unter anderem nicht zu berücksichtigen (Nr. 1) steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nr. 28. § 3 Nr. 28 EStG betrifft u.a. die hier in Rede stehenden Aufstockungsbeträge im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und § 4 Abs. 2 AltTZG. Damit sind die Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit nach § 18a SGB IV n.F. eindeutig als Einkommen zu berücksichtigen. Aus dieser mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetzesformulierung kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Aufstockungsbeträge bis zum 31. Dezember 2001 von der Anrechnung auf die Witwenrente der Klägerin ausgenommen waren (wobei dann zugunsten der Klägerin die Übergangsregelung des § 114 SGB IV in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 2001 zur Anwendung gekommen wäre). Vielmehr handelt es sich bei der ausdrücklichen Erwähnung der Aufstockungsbeträge als zu berücksichtigendes Einkommen in § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IV n.F. nach Auffassung des Senats lediglich um eine redaktionelle Klarstellung der bisherigen Rechtslage (so auch Sozialgericht Köln, a.a.O.). Denn Aufstockungsbeträge waren - wie ausgeführt - bereits im Sinne von § 18a SGB IV a.F. Erwerbseinkommen.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch der Umstand, dass die Begründung des Gesetzes vom 26. Juni 2001 nicht ansatzweise einen Hinweis darauf enthält, warum die Aufstockungsbeträge in der Gesetzesneufassung ausdrücklich erwähnt werden (BT-Drucks. 14/4595 S. 59f.). Darin wird vielmehr allgemein ausgeführt, dass die bisherige Beschränkung auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie Erwerb ersatz Einkommen ungerecht und sozialpolitisch unbefriedigend sei. Zukünftig werde daher auch Vermögenseinkommen in die Einkommensanrechnung einbezogen. Hätte der Gesetzgeber in Bezug auf die Behandlung der Aufstockungsbeträge eine Neuregelung schaffen und nicht nur das bisher geltende Recht klarstellen wollen, wäre insoweit eine konkrete Begründung naheliegend gewesen.

Unabhängig von Vorstehendem spricht auch der Umstand, dass § 14 Abs. 1 SGB IV stets „steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen“ von dem Arbeitsentgeltbegriff ausgenommen hat (bis 31. Dezember 2001: § 14 Abs. 1 Satz 2; ab 1. Januar 2002: § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV) für die Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge als Einnahmen. Denn die ausdrückliche Einschränkung des weiten Arbeitsentgeltbegriffs in § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (nur) um Einnahmen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG wäre unverständlich, wenn der Gesetzgeber vor dem 1. Januar 2002 auch Einnahmen im Sinne von § 3 Nr. 28 EStG aus diesem Begriff hätte ausklammern wollen.

Nach allem handelt es sich bei Aufstockungsbeträgen zur Altersteilzeit zur Überzeugung des Senats nach altem wie nach neuem Recht um auf die Witwenrente anzurechnendes Erwerbseinkommen. Die von der Beklagten konkret vorgenommene Einkommensanrechnung lässt Rechtsfehler nicht erkennen; in diesem Zusammenhang hat die Klägerin die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide auch nicht in Zweifel gezogen. Auf den zu-



treffenden Inhalt dieser Bescheide kann zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit Bezug genommen werden.

Die weiteren Voraussetzungen von § 48 SGB X für eine rückwirkende teilweise Aufhebung der Bewilligungsentscheidung lagen vor. Insbesondere kann die Klägerin sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil - wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt hat - die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X vorgelegen haben. Denn die Klägerin hat nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 19. August 1994 Einkommen erzielt, das zur Minderung ihres Rentenanspruchs geführt haben würde, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt. Verschuldensfragen sind in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Beklagte hat auch die für die Anwendung von § 48 SGB X maßgeblichen Fristen gewahrt und - jedenfalls im Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 2002 - die notwendige Ermessensentscheidung getroffen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte sich generell zum Maßstab gemacht hat, nur in atypischen Überzahlungsfällen von einer Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidung absehen zu wollen. Ermessensfehler sind insoweit nicht ersichtlich; ein atypischer Fall - etwa aufgrund behördlichen (Mit-) Verschuldens - liegt hier nicht vor.

Die Rückforderung der eingetretenen Überzahlung stützt sich nach Vorstehendem zu Recht auf § 50 Abs. 1 SGB X. Zur Höhe sind Fehler weder dargetan noch sonst ersichtlich. Nach allem muss die Berufung der Beklagten Erfolg haben; angesichts dessen unterliegt das erstinstanzliche Urteil der Aufhebung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat gemäß § 160 Abs. 2 SGG die Revision zugelassen, weil er der Frage, ob Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit auf Renten wegen Todes auch vor In-Kraft-Treten der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung von § 18a SGB IV anzurechnen sind, grundsätzliche Bedeutung beimisst. Die seit dem 1. Januar 2002 eindeutige gesetzliche Regelung ändert an der Grundsätzlichkeit der Frage nichts, zumal nach Angaben des Beklagtenvertreters in der Berufungsverhandlung noch eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle zu entscheiden ist. Im Hinblick auf die in § 114 SGB IV enthaltene Übergangsregelung ist insoweit auch weiterhin die vor dem 1. Januar 2002 geltende Rechtslage maßgeblich.